



## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund von § 28 Absätze 1 und 3 sowie § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 1 Abs. 6b Satz 5 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der ab 22. Mai bis 1. Oktober 2021 geltenden Fassung, folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 14. Mai 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung**

Aufgrund anhaltend hoher Infektionszahlen im Stadtkreis Freiburg im Breisgau hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald mit der Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2021 die Fortgeltung der durchgehenden Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Maske oder eines Atemschutzes in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt sowie Zusammenkünften und Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet bis zum Ablauf des 13. Juni 2021 angeordnet.

Seit dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung sinkt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus und die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg im Breisgau kontinuierlich. Lag die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Fallzahlen am 15. Mai 2021 noch bei 69,2, wird der Schwellenwert von 50 seit dem 19. Mai 2021 ununterbrochen unterschritten. Am 27.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz erstmals unter 35 und hat seitdem diesen Schwellenwert nicht mehr überschritten. Am 07. Juni 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg im Breisgau bei 15,6 (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)).

Nach den geltenden Regelungen der baden-württembergischen Corona-Verordnung (CoronaVO) in der ab 07. Juni 2021 geltenden Fassung gilt weiterhin eine Pflicht zum Tragen einer qualifizier-

ten Maske oder eines Atemschutzes innerhalb von Fußgängerbereichen i.S.v. § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des baden-württembergischen Straßengesetzes (StrG), sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann (§ 3 Abs. 1 Nummer 12 i.V.m. Abs. 3 Nummer 9 CoronaVO).

Angesichts der aktuell sinkenden Fallzahlen und der niedrigen 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg im Breisgau erachtet das Gesundheitsamt die Landesregelung als ausreichend, um das infektionsschutzrechtliche Ziel der weiteren Eindämmung des Coronavirus in Freiburg zu erreichen. Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2021 sind deshalb nicht mehr erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist deshalb aufzuheben.

Zuständig für die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2021, die auf der Grundlage von § 1 Abs. 6a Sätze 1 und 3 IfSGZuV in der ab dem 18. Februar 2021 geltenden Fassung erlassen wurde, ist nach § 1 Abs. 6b Satz 5 IfSGZuV in der ab 22. Mai 2021 geltenden Fassung das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Absätze 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 01. Januar 2019 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

### **Hinweise**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.lkbh.de](http://www.lkbh.de)) zu finden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79102 Freiburg erhoben werden.

Freiburg im Breisgau, 07. Juni 2020

Dorothea Störr-Ritter

Landrätin